

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof**

### **der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen**

**vom 06.11.2018**

#### **Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juni 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Eisbergen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 20 Jahre)                          | 125,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 250,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 540,00 € |

#### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 1.650,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.575,00 € |

#### (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)        | 715,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)      | 795,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 23,83 €  |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 26,50 €  |

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

## § 6 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	82,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	215,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00 €
d) Urnenbeisetzung	295,00 €

## § 7 Gebühren für Umbettungen

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	172,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	505,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.490,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	545,00 €

### (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	90,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	290,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	250,00 €

### **(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	82,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	215,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	590,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	295,00 €

### **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	50,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	23,50 €
(3) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,50 €
(4) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	11,00 €
(6) Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr	30,00 €

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, mit Änderungen vom 2. März 2004 und 4. Oktober 2005.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, mit Änderungen und Ergänzungen vom 2. März 2004 und 04. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 07. Oktober 2014 außer Kraft.

Porta Westfalica-Eisbergen 06. November 2018

Die Ev-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen als Friedhofsträgerin

---

(Vorsitzender)

---

(Presbyter)

---

(Presbyter)

Siegel